

G u t a c h t e n

gemäß § 93 b Abs. II GenG

Die Raiffeisen-Bank eGmbH., Hestrup, und die Volksbank Nordhorn eGmbH., Nordhorn, beabsichtigen die Verschmelzung in der Weise, daß die Volksbank Nordhorn eGmbH., Nordhorn, ihr gesamtes Vermögen der Raiffeisen-Bank eGmbH., Hestrup, als übernehmende Genossenschaft überträgt.

Diese Maßnahme soll durch den zu erwartenden Rationalisierungseffekt zur Stärkung der genossenschaftlichen Leistung im Geschäftsbezirk beitragen. Aus diesem Grunde ist die Verschmelzung mit den Belangen der Genossen und der Gläubiger der beteiligten Genossenschaften vereinbar.

Oldenburg, den 15. Juni 1970



Raiffeisen-Genossenschaftsverband

Weser-Ems e.V.

Im Auftrage:

Lübber

Wirtschaftsprüfer

W. Meun

Verbandsoberrprüfer